

S1 Satzungsänderung Landesschiedsordnung

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 6 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

- 1 LANDESSCHIEDSORDNUNG
2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein
3 § 1. Schiedsgerichte
4 (1) Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim
5 Landesschiedsgericht und den Kreisschiedsgerichten, soweit diese eingesetzt
6 wurden
7 und sich keine eigene Schiedsordnung gegeben haben.
8 (2) Die Landesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein ist
9 zugleich die Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts. Sie untersteht insoweit
10 den
11 Weisungen des Landesschiedsgerichts.
12 § 2 Zuständigkeit
13 (1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für
14 a) innerparteiliche Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbands oder
15 zwischen
16 Landesverbandsmitgliedern und Organen des Landesverbands, soweit dadurch
17 Parteiinteressen berührt werden,
18 b) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbands oder gegen einzelne
19 Mitglieder,
20 c) die Entscheidung über die Auflösung von Orts- und Kreisverbänden, wenn diese
21 nicht
22 mehr funktionsfähig sind und/oder nicht satzungsgemäß arbeiten,
23 d) Anfechtungen von innerparteilichen Wahlen,
24 e) einstweilige Anordnungen gemäß § 15,
25 f) die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen eines
26 Kreisschiedsgerichts,
27 g) in allen Fällen, in denen ein Kreisschiedsgericht zuständig wäre, ein solches
28 aber nicht
29 besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist.
30 (2) Die Kreisschiedsgerichte sind zuständig für
31 a) Streitigkeiten zwischen Organen des Kreisverbands oder zwischen Organen des
32 Kreisverbands und eines zum Kreisverband gehörenden Ortsverbands oder
33 zwischen Organen einzelner, zum Kreisverband gehörender Ortsverbände oder
34 zwischen einem Organ des Kreisverbands oder eines Ortsverbands und einem
35 Mitglied des Kreisverbands, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
36 b) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe eines Kreisverbands, der dazugehörigen
37 Ortsverbände oder gegen Kreisverbandsmitglieder.
38 § 3 Zusammensetzung
39 (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus fünf vom Landesparteitag für zwei Jahre
40 gewählten Mitgliedern: der*dem gewählten Vorsitzenden, zwei Beisitzer*innen und
41 zwei Stellvertreter*innen. Die*der Vorsitzende muss Volljurist*in sein.
42 (2) Das Kreisschiedsgericht besteht aus fünf von der Kreismitgliederversammlung
43 für zwei Jahre gewählten Mitgliedern: der*dem gewählten Vorsitzenden, zwei
44 Beisitzer*innen und zwei Stellvertreter*innen.
45 (3) Das Landesschiedsgericht und das Kreisschiedsgericht entscheiden
46 grundsätzlich in der Besetzung mit fünf
47 Personen: Drei gewählte Personen, die*der Vorsitzende und zwei Beisitzer*innen,
48 sowie zwei weitere Schiedsrichter*innen, die von Fall zu Fall durch die
49 streitenden Parteien zu benennen sind.

50 (4) Mitglieder des Vorstands einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die
51 in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei
52 stehen, können nicht Schiedsrichter:innen sein. Alle Mitglieder des
53 Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können
54 nicht abgewählt werden.

55 § 4 Verfahrensbeteiligte

56 (1) Verfahrensbeteiligte sind:

57 a) Antragsteller*innen

58 b) Antragsgegner*innen

59 c) Beigeladene*r

60 (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts.

61 Der

62 Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten bekanntzugeben.

63 (3) Die Beteiligten können sich eines Beistandes oder einer*eines

64 Verfahrensbevollmächtigten

65 bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

66 § 5 Antragsberechtigung und Anträge

67 (1) Antragsberechtigt sind alle Parteiorgane und jedes Mitglied von BÜNDNIS

68 90/DIE

69 GRÜNEN Schleswig-Holstein.

70 (2) Anträge sind in Textform per E-Mail (siehe Absatz 3) oder Post bei der

71 Landesgeschäftsstelle einzureichen, zu begründen und mit Beweismitteln zu

72 versehen.

73 Als Datum der Antragstellung gilt der Eingang in der Landesgeschäftsstelle. Im

74 Antrag

75 sind die E-Mail-Adressen aller Beteiligten mit anzugeben, soweit bekannt.

76 (3) Für die digitale Annahme von Unterlagen ist für das Landesschiedsgericht

77 folgende E-

78 Mail-Adresse eingerichtet, welche auch beim gesamten digitalen Mailverkehr

79 zwischen

80 dem Gericht und den Beteiligten in cc gesetzt werden muss:

81 landesschiedsgericht@sh-gruene.de

82 (4) Die Antragsteller*innen erhalten binnen einer Woche eine

83 Eingangsbestätigung per E-

84 Mail. Anderenfalls sind sie gehalten, sich an die Landesgeschäftsstelle zur

85 Bestätigung zu

86 wenden.

87 § 6 Fristen/Formalien

88 (1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist innerhalb

89 von drei

90 Monaten nach Kenntniserlangung der*des Antragstellerinnen*Antragstellers über

91 jene Tatsachen,

92 die den Antrag begründen, zu stellen.

93 (2) Wahlen können nur binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

94 durch

95 das Protokoll angefochten werden.

96 (3) Das Landesschiedsgericht prüft die Anträge auf Zulässigkeit binnen eines

97 Monats nach

98 Erhalt durch die Landesgeschäftsstelle und leitet zulässige Anträge an die*den

99 Antragsgegner*in per E-Mail zur Stellungnahme weiter.

100 (4) Die*der Antragsgegner*in hat binnen eines Monats nach Erhalt der

- 101 Antragsschrift auf
102 diese zu erwidern. Auf § 5 Absatz 2 wird sinngemäß verwiesen.
103 (5) Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.
104 (6) Soweit von Zustellungen die Rede ist, so erfolgen diese durch Einwurf-
105 Einschreiben. In
106 allen anderen Fällen ist eine E-Mail oder einfacher Brief ausreichend.
- 107 § 7 Mediation
108 (1) Das Schiedsgericht soll in jedem Verfahrensstadium eine gütliche Einigung
109 der
110 Parteien fördern. Während des gesamten Verfahrens besteht die Möglichkeit, einen
111 Mediationsversuch zu unternehmen.
112 (2) Soweit vor Einleitung eines Verfahrens beim Schiedsgericht von den Parteien
113 gemeinsam ein Mediationsverfahren eingeleitet oder ein anderweitiger Versuch
114 einer
115 gütlichen Einigung unternommen wurde, ist die in § 6 Absatz 1 genannte Frist
116 gehemmt
117 und läuft nach Beendigung/Abbruch des Mediationsverfahrens/des
118 Einigungsversuches weiter.
119 (3) Das Schiedsgericht kann das Verfahren aussetzen, wenn die Parteien
120 übereinstimmend einen Mediationsversuch unternehmen wollen.
121 (4) Die*der Schiedsrichter*in darf nicht in demselben Verfahren als Mediator*in
122 tätig sein.
123 (5) Die*der Antragsteller*in ist verpflichtet, das Schiedsgericht über den
124 Zeitpunkt der
125 Beendigung des Mediationsverfahrens zu informieren und mitzuteilen, ob das
126 Schiedsverfahren fortgesetzt werden soll.
- 127 § 8 Verfahren
128 (1) Die Verfahrensvorbereitung ist Aufgabe der*des Vorsitzenden. Die*der
129 Vorsitzende kann
130 diese Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einer*einer der
131 gewählten Beisitzer*innen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert
132 werden.
133 (2) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je eine*n
134 Schiedsrichter*in. Diese müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-
135 Holstein sein. Die*der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts setzt den Parteien
136 für die
137 Benennung der*des Schiedsrichter*in eine Ausschlussfrist. Erfolgt
138 innerhalb dieser Frist
139 keine Benennung, ist die*der Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den
140 gewählten
141 Beisitzer*innen selbst eine*n Schiedsrichter*in zu benennen. Die Parteien sind
142 über die
143 Folgen der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Aufforderung ist
144 zuzustellen.
145 (3) Die*der Vorsitzende informiert die Beteiligten über die Zusammensetzung des
146 zuständigen Schiedsgerichts für das Verfahren.
147 (4) Die*der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die
148 Termineinladung erfolgt schriftlich und ist den Beteiligten zuzustellen.
149 Sie muss enthalten:
150 - Ort und Zeit der Verhandlung
151 - den Hinweis, dass bei Fernbleiben einer*eines Beteiligten in deren*dessen

152 Abwesenheit entschieden werden kann.
153 (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Im Einvernehmen mit den
154 Parteien
155 kann sie verkürzt werden.
156 (6) Im Einvernehmen mit den Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren
157 entschieden
158 werden.
159 § 9 Befangenheit
160 (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jeder*jedem Beteiligten wegen
161 der
162 Besorgnis der Befangenheit binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe
163 der
164 Zusammensetzung des Schiedsgerichts abgelehnt werden oder sich selbst für
165 befangen
166 erklären, wenn ein Grund hierfür vorliegt.
167 (2) Im Übrigen ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich nach Kenntnis des
168 Befangenheitsgrundes vorzubringen.
169 (3) Nach Beginn einer Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist eine Ablehnung
170 ausgeschlossen, es sei denn, der Befangenheitsgrund ist erst nach Beginn der
171 Verhandlung entstanden oder bekannt geworden.
172 (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht ohne das abgelehnte
173 Mitglied.
174 Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei
175 Schiedsgerichtsmitglieder es für begründet erachten.
176 (5) Wird dem Ablehnungsgesuch stattgegeben, rückt ein anderes Mitglied nach.
177 Handelt es
178 sich um ein von einer Partei benanntes Mitglied, findet § 8 Absatz 2 Anwendung.
179 § 10 Vorbescheid
180 (1) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann
181 das
182 Landesschiedsgericht durch einstimmigen Beschluss seiner gewählten Mitglieder
183 den
184 Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche
185 Verhandlung. Die Entscheidung ist der*dem Antragsteller*in zuzustellen.
186 (2) Gegen einen Vorbescheid des Landesschiedsgerichts kann die*der
187 Antragsteller*in
188 binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides Beschwerde beim
189 Bundesschiedsgericht einlegen. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den
190 zulässigen Rechtsbehelf zu belehren. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird der
191 Vorbescheid rechtskräftig.
192 § 11 Mündliche Verhandlung
193 (1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Anstelle
194 einer
195 mündlichen Verhandlung in Präsenz kann diese auch durch eine Videokonferenz
196 ersetzt
197 werden, sofern die Parteien einverstanden sind oder aufgrund behördlicher
198 Anordnungen
199 eine Präsenzveranstaltung schwer durchführbar wäre. Hierüber entscheidet das
200 Schiedsgericht durch unanfechtbaren Beschluss.
201 (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
202 Schleswig-

203 Holstein mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden,
204 wenn dies im
205 Interesse einer*ines Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller
206 Beteiligten ist die
207 Verhandlung öffentlich.

208 (3) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Sie*er
209 kann diese
210 Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einer*einem der
211 gewählten
212 Beisitzer*innen übertragen. Die*der Vorsitzende kann verfahrensleitende und -
213 ordnende
214 Maßnahmen treffen.

215 (4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und - sofern die
216 Beteiligten
217 hierauf nicht verzichten – der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann
218 erhalten
219 die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

220 (5) Allen Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Nach der Erörterung der
221 Sache und
222 nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für
223 geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten
224 danach
225 nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung mit
226 einfacher
227 Mehrheit der gewählten Mitglieder beschließen.

228 (6) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von
229 einer*einem der
230 Beisitzer*innen geführt wird. Das Protokoll soll den wesentlichen Inhalt der
231 Verhandlung
232 festhalten und des Weiteren die Anträge der Beteiligten im Wortlaut. Es ist von
233 der*dem
234 Vorsitzenden und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen oder digital zu
235 signieren
236 und allen Beteiligten unverzüglich per E-Mail zuzuleiten.

237 (7) Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt mit einfacher Mehrheit.

238 (8) Der begründete Schiedsspruch ist von den gewählten Mitgliedern des
239 Schiedsgerichts zu
240 unterzeichnen oder digital zu signieren und den Beteiligten innerhalb von zwei
241 Monaten
242 nach Ende der mündlichen Verhandlung per E-Mail bekannt zu geben und
243 unverzüglich
244 zuzustellen.

245 (9) Kann die*der Beteiligte unter der postalischen Anschrift, die sie*er zuletzt
246 gegenüber
247 der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt
248 die
249 Zustellung nach Ablauf von zehn Tagen ab Aufgabe zur Post als bewirkt.

250 § 12 Beschlussfassung (Schiedsspruch)

251 (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. Es ist an die
252 Anträge der
253 Parteien gebunden. Es kann eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen,

254 nicht jedoch eine schärfere.

255 (2) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund nichtöffentlicher Beratung.

256 § 13 Rechtsmittel

257 (1) Anträge auf Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung von Schiedssprüchen sind
258 innerhalb

259 eines Monats nach Zustellung schriftlich gegenüber dem Schiedsgericht zu
260 stellen. Das

261 Schiedsgericht entscheidet binnen eines Monats nach Zugang über eine beantragte
262 Berichtigung oder Auslegung, binnen zwei Monaten über eine beantragte Ergänzung.

263 (2) Gegen Schiedssprüche des Landesschiedsgerichts/des Kreisschiedsgerichts ist
264 die

265 begründete Beschwerde zum Bundesschiedsgericht/zum Landesschiedsgericht binnen
266 eines Monats nach Zustellung des begründeten Schiedsspruchs zulässig. Die*der
267 Beteiligte ist über dieses Rechtsmittel zu belehren.

268 § 14 Ordnungsmaßnahmen

269 (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt
270 oder

271 in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen
272 Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

273 a. Verwarnung,

274 b. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zu
275 einer Höchstdauer von zwei Jahren,

276 c. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu einer Dauer von zwei Jahren.

277 (2) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die
278 Grundsätze oder

279 die Ordnung der Partei verstößt und dieser damit schweren Schaden zufügt, kann
280 aus der

281 Partei ausgeschlossen werden.

282 (3) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei, die Bestimmungen der Satzung
283 missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht
284 durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein
285 Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische
286 Zielsetzung der Partei handeln, können verhängt werden:

287 a. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme
288 innerhalb

289 der gesetzten Frist zu treffen,

290 b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder desselben; in
291 diesem

292 Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Landesvorstands ein

293 Parteimitglied

294 oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der
295 Vorstandsgeschäfte bis zur satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands
296 beauftragen,

297 c. die Auflösung eines Gebietsverbandes, wenn der Vorstand des nächsthöheren
298 Gebietsverbandes dies beantragt.

299 § 15 Einstweilige Anordnung

300 (1) Das Landesschiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige
301 Anordnung

302 erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

303 (2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in besonders
304 dringenden Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung durch alle Mitglieder

305 des
306 Landeschiedsgerichts nicht möglich ist, durch die*den Vorsitzende*n und ein
307 weiteres
308 gewähltes Mitglied des Landesschiedsgerichts ergehen. Die Entscheidung ist zu
309 begründen.
310 (3) Gegen eine einstweilige Anordnung kann die*der Beteiligte binnen zwei Wochen
311 nach Zustellung der Anordnung begründete Beschwerde beim Bundesschiedsgericht
312 einlegen. Die*der Beteiligte ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu
313 belehren.

314 § 16 Landesschiedsgericht als Beschwerdeinstanz
315 (1) Ist das Landesschiedsgericht Beschwerdeinstanz, so kann es
316 a) über die Sache erneut entscheiden oder
317 b) die Sache an die Vorinstanz zurückweisen, wenn deren Entscheidung auf einer
318 mangelhaften Aufklärung des Sachverhalts oder wesentlichen Verfahrensmängeln
319 beruht.
320 (2) Offensichtlich unbegründete Beschwerden können vom Landeschiedsgericht nach
321 Lage
322 der Akten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss der*des Vorsitzenden und
323 der
324 gewählten Beisitzer*innen mit einfacher Mehrheit zurückgewiesen werden.
325 (3) Gegen Beschwerde-Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die begründete
326 Beschwerde beim Bundesschiedsgericht möglich. Diese ist binnen eines Monats nach
327 Zustellung der angefochtenen begründeten Entscheidung einzulegen. Die*der
328 Beteiligte ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren.

329 § 17 Kosten/Auslagen
330 (1) Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist kostenfrei.
331 (2) Die notwendigen eigenen Kosten des Verfahrens trägt der Landesverband
332 BÜNDNIS
333 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Fahrtkosten und Verdienstaufschlag werden den
334 geladenen Zeug*innen gegen entsprechende Nachweise erstattet. Im Übrigen können
335 den Beteiligten die notwendigen eigenen Auslagen auf Antrag erstattet werden;
336 die
337 Entscheidung darüber trifft das Schiedsgericht durch die Mehrheit seiner
338 gewählten
339 Mitglieder. Eine Kostenübernahme für von den Beteiligten hinzugezogene Beistände
340 (§
341 4 Absatz 3) ist ausgeschlossen.

342 § 18. Schlussbestimmungen
343 (1) Ergänzend zu dieser Landesschiedsgerichtsordnung kann in zweckentsprechender
344 Anwendung für die Verfahren vor dem Landesschiedsgericht das zehnte Buch der
345 Zivilprozessordnung herangezogen werden.
346 (2) Entscheidungen des Landesschiedsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung sind
347 in
348 anonymisierter Form den Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugänglich zu
349 machen.
350 (3) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes
351 Schleswig-
352 Holstein der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie tritt mit der Verabschiedung
353 durch die
354 Landesdelegiertenkonferenz in Kraft.

Begründung

Der Landesvorstand schlägt in Zusammenarbeit mit dem Landesschiedsgericht eine neue Landesschiedsordnung vor, die die bisherige ersetzen soll